

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 4

Anröchte, 18. Mai 2007

12. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Anröchte vom 16. Mai 2007	16
2.	Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Soest am 26. August 2007	26
3.	Bebaungsplan Nr. 36 „Alexanderstraße“, Anröchte-Mellrich	27
4.	Eintragung des Bauernhauses mit Scheune und Natursteinmauer Friedhofstraße 5, 59609 Anröchte in die Denkmalliste	29

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Anröchte
vom 16. Mai 2007**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Mitführen von Tieren
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter/Sperrgutabfuhr
- § 8 Wohnwagen/Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Schulen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit
- § 14 Wahrung der Mittagsruhe
- § 15 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und 4, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV NRW S. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Gemeinde Anröchte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Anröchte vom 15. Mai 2007 für das Gebiet der Gemeinde Anröchte folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen

und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Sport- und Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971, BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2006 (BGBl. I S. 3226), auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 2. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. in den Anlagen zu übernachten;
4. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen außer den dafür ausgewiesenen Wegen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2006 (BGBl. I S. 3232), bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 / SGV NRW 91, ber. in GV. NRW. 1996 S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen - Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für das Aufhängen von Plakaten an den von der Gemeinde zugelassenen öffentlichen Stellen (Standorte von Straßenlaternen).

§ 5

Mitführen von Tieren

- (1) Tiere dürfen nur von aufsichtsfähigen Personen geführt werden, die ausreichend auf diese einwirken können. Tierhalter und diejenigen Personen, denen die Aufsicht über die Tiere übertragen ist und die diese tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere nicht aufsichtslos umherlaufen, keine Personen gefährden, ängstigen oder schädigen, Sachen nicht beschädigen, die Verkehrsflächen und Anlagen nicht verschmutzen und von den Kinderspielplätzen, Schulgeländen und Friedhöfen ferngehalten werden.
- (2) Der in Abs. 1 genannte Personenkreis ist dafür verantwortlich, dass die durch Tiere auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen dennoch verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos beseitigt werden.
- (3) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546 / SGV NRW 790), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GV. NRW. S. 197), etwas anderes geregelt ist.

Auf öffentlichen Wegen und Plätzen außerhalb dieser Flächen dürfen Hunde nur unter Aufsicht einer befähigten Person frei laufen. Bei Annäherung von Personen oder Fahrzeugen sind Hunde unverzüglich anzuleinen.

Die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18.12.2002 (GV: NRW. S. 656) bleiben hiervon unberührt.

- (4) Von den Regelungen in Absatz 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation.

Gleiches gilt für das Ab- und Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem gemeindlichen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 15 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 der StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter/Sperrgutabfuhr

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in den Abfallbehälter einzufüllen.

Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsbehälter, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen/Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind.
- (5) Der Verzehr von alkoholischen Getränken oder der Genuss anderer Rauschmittel ist im Bereich der Kinderspielplätze nicht gestattet.

§ 10

Schulen

- (1) Der Verzehr von alkoholischen Getränken oder der Genuss anderer Rauschmittel ist im Bereich der Schulhöfe nicht gestattet.
- (2) Das Befahren der Schulgelände mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet; dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, anderer Hilfsorganisationen, der Gemeindeverwaltung, für hilfsbedürftige und behinderte Personen sowie von Gewerbetreibenden oder Einrichtungen, die eine Genehmigung erhalten haben.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die/Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 des LImSchG folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:
1. für die Nacht vom 31. Dezember bis zum 01. Januar eines jeden Jahres bis 2.00 Uhr;
 2. für die Nächte von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag des alle zwei Jahre im Juli oder August stattfindenden Open-Air-Festivals ‚Big day out‘ jeweils bis 01:00 Uhr;
 3. für das alle zwei Jahre am Wochenende im Juli oder August stattfindende ‚Steinfest‘ am Freitag und Samstag jeweils bis 01:00 Uhr;
 4. für die Teilnehmer des jährlich Anfang Oktober stattfindenden Volksfestes ‚Anröchter Herbstkirmes‘ in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis 01:00 Uhr sowie am Sonntag und Montag bis 24.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen zu 2., 3. und 4. sind auf die festgesetzten Plätze und Straßen beschränkt.

§ 14

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage ist in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Gebrauch von motorbetriebenen Rasenmähern;
2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern.

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.1989 (GV. NRW. S. 222 / SGV NRW 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW. S. 1114), und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16.06.2006 (BGBl. I S. 1312), bleiben hiervon unberührt.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie die Pflege der öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen.

§ 15

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe und Klärschlamm dürfen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und in deren Nähe auf Ackerfläche nur dann aufgebracht werden, wenn sie unverzüglich eingearbeitet werden. Bei einer breitflächigen Ausbringung muss eine parallele Einarbeitung erfolgen. An Samstagen und an

Tagen vor Feiertagen dürfen solche Dungstoffe nur aufgebracht werden, wenn sie bis 18.00 Uhr eingearbeitet werden.

Auf bestellten Ackerflächen, auf denen eine Einarbeitung nicht möglich ist, dürfen diese Stoffe nur dann aufgebracht werden, wenn Geruchsbelästigungen durch die Art der Aufbringung weitgehend vermieden werden (z. B. durch bodennahes Aufbringen von Gülle mit Schleppschlauchtechnik oder durch Einsatz von Gülledrillgeräten).

- (4) Die Vorschriften der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2006 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27.09.2006 (BGBl. I S. 2163), und der Klärschlammverordnung in der Fassung der Bekanntmachungsverordnung vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.2003 (BGBl. I S. 2373), bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Die/der hauptamtliche Bürgermeister/in der Gemeinde Anröchte kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen der/des Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeinen Verhaltenspflichten nach § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3 der Verordnung,
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens nach § 4 der Verordnung,
 4. die Verpflichtungen beim Mitführen von Tieren nach § 5 der Verordnung,
 5. das Verunreinigungsverbot nach § 6 der Verordnung,
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll nach § 7 der Verordnung,
 7. das Verbot der Ab- und Aufstellung von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen nach § 8 der Verordnung,
 8. die Verpflichtungen oder Verbote bei der Benutzung der Kinderspielplätze nach § 9 der Verordnung,
 9. die Verbote bei der Benutzung der Schulen nach § 10 der Verordnung,
 10. die Hausnummerierungspflicht nach § 11 der Verordnung,
 11. die Duldungspflicht nach § 12 der Verordnung
 12. die Verpflichtung zur Wahrung der Mittagsruhe nach § 14 der Verordnung,
 13. die Verpflichtungen bei der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr nach § 15 der Verordnung,

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Ausnahmeregelung des § 13 der Verordnung zuwiderhandelt,
 2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, nach § 14 der Verordnung verletzt,
 3. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr nach § 15 der Verordnung verletzt, oder

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Anröchte vom 08.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Anröchte wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 16. Mai 2007

Gemeinde Anröchte
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
gez. Holtkötter

Bekanntmachung

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Soest am 26. August 2007

An der Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Soest am 26. August 2007 kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis seines Wohnortes (Hauptwohnung) eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl – 22. Juli 2007 – für eine Wohnung (Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnsitzgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde angemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag (26.08.2007)

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten (26.05.2007) ununterbrochen in der Gemeinde Anröchte bzw. im Kreis Soest eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tages der Geburt, des Geburtsortes sowie der Wohnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte zu stellen. Mit dem Antrag ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der Antragsteller/die Antragstellerin in der Gemeinde Anröchte bzw. im Kreis Soest am Wahltag seit mindestens drei Monaten eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsnachweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde Anröchte kann die Vorlage des Identitätsnachweises verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 21. Tag vor der Wahl – 05. August 2007– bei der Gemeinde Anröchte eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke sowie weitere Auskünfte sind bei der Gemeinde Anröchte zu erhalten.

Anröchte, den 03. Mai 2007

Gemeinde Anröchte
Der Wahlleiter

gez. Holtkötter

Bebauungsplan Nr. 36 „Alexanderstraße“, Anröchte-Mellrich

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Übersichtsplan:



Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 15.05.2007 den Bebauungsplan Nr. 36 „Alexanderstraße“, Anröchte-Mellrich, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist ebenfalls beschlossen worden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden ist.

Durch den Bebauungsplan ist es eine im Innenbereich von Mellrich liegende Freifläche der Bebauung zugeführt worden. Die Planung dient der Wohnraumversorgung der ortsansässigen Bevölkerung und gleichzeitig der Nachverdichtung des Innenbereiches von Mellrich.

Das Bebauungsplangebiet liegt westlich der Alexanderstraße und grenzt im Norden unmittelbar an die rückwärtige Bebauung der Schulstraße und im Westen an die rückwärtige Bebauung der Mittelstraße an.

Es hat eine Größe von ca. 8.500 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Mellrich Flur 8 Flurstück 7 und tw. Flurstück 59. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes:

Der Bebauungsplan Nr. 36 „Alexanderstraße“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt und bedarf einer Wohnbauflächendarstellung. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Wege einer Berichtigung.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 36 „Alexanderstraße“, Anröchte-Mellrich, mit der dazugehörigen Begründung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 und 29, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes/Satzung und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung (Bebauungsplan Nr. 36) schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf verwiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Eintragung des Bauernhauses mit Scheune und Natursteinmauer Friedhofstraße 5, 59609 Anröchte in die Denkmalliste

Das Bauernhaus mit Scheune und Natursteinmauern Friedhofstraße 5 in 59609 Anröchte ist am 16.05.2007 in die Denkmalliste eingetragen worden. Der Denkmalwert bezieht sich auf das gesamte Fachwerkhhaus (Inneres und Äußeres), die Scheune (Inneres und Äußeres) und die Natursteinmauern. Mit der Eintragung unterliegt das Objekt den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Nach § 2 Abs. 1 DSchG NRW sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für deren Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Nach § 3 Abs. 1 DSchG NRW sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen.

Bei dem Objekt handelt es sich um einen hinter der Hoffläche zurückliegenden, giebelständigen Vierständerbau mit Putzausfachungen auf Werksteinsockel unter mit schwarzen Betonpfannen gedecktem Satteldach. Das Fachwerkgefüge hat eine dreifache Riegelkette mit einfacher Vernagelung und langen Schwelle-Ständer-Streben. Linksseitig wurde wohl in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein Stall als Massivbau unter Schleppdach mit Sandstein-Türgewände angefügt. Die rückwärtige Giebelfassade ist mit Bitumenpappe verkleidet. Die Giebeldreiecke kragen zweifach vor und haben eine Tropfzahnung. Die Wirtschaftsgiebelfassade (Nordseite) weist mittig ein sehr hohes Deelentorgestell auf, dessen Sturzriegel das Erbauer-Ehepaar angibt und den Tag der Aufrichtung des Fachwerkgefüges nennt: „Erbaut von Joseph Rinsche und Anna Trost den 3ten Juli 1867“. Die Toröffnung ist verschlossen durch ein vierflügeliges Holztor, das mittig durch einen Dössel fixiert wird, dessen oberes Ende in einem mit Schnecken verzierten Loch steckt. Über dem Sturzriegel befindet sich ein liegendrechteckiges Sprossenfenster zur Belichtung des Deelenraumes. Im Inneren bildet die hohe Deele mit ihrem Bodenbelag aus Sandsteinplatten den zentralen Raum.

Das rechte Seitenschiff ist zusätzlich zum Kammerfach als Wohnteil genutzt worden und unterkellert (Holzbalkendecke). Die bauzeitlichen Zimmertüren sitzen als profilierte Rahmenfüllungstüren auf Stützkloben und haben Kastenschlösser. Zu unbekannter Zeit wurde auch der vordere Bereich des linken Seitenschiffs zu Wohnzwecken umgenutzt. Im Erdgeschoss wurden die Fenster erneuert, im Obergeschoss sind sie bis auf eines bauzeitlich erhalten, nämlich zweiflügelig auf Stützkloben nach außen aufschlagend, und durch Sprossen in sechs liegendrechteckige Felder geteilt. Die Obergeschoss-Räume haben Fußbodenbeläge aus breiten Eichendielen. Die Dachkonstruktion besteht aus einem Weichholz-Sparrendach mit einfacher Kehlbalkenlage und Windrispen.

Westlich hinter dem Wohngiebel schließt sich im rechten Winkel ein traufenständiger Grünsandsteinquaderbau unter mit Hohlpfannen gedecktem Satteldach an. Die Nordfassade wird

geprägt von einer breiten segmentbogigen Querdurchfahrt mit Werksteinrahmung (Datierung 1895) und mehrflügeligem Tor. Rechts daneben befand sich eine weitere, niedrigere Öffnung mit Radabweisern, die wohl bei der Anlage des Mistfalles mit Sandsteinquadern geschlossen wurde und heute lediglich eine Eingangstür und ein Fenster aufweist. Die hohe Querdurchfahrt wird durch eine Ziegelfachwerkwand abgetrennt von dem Stallteil. Dieser hat preußische Kappendecken aus zwei Bauphasen auf und Sandsteinplatten als Bodenbelag der Gänge zwischen den Kuh- und Pferdeställen.

Die Grundstücksgrenze parallel zur Friedhofstraße wird markiert durch eine ältere Natursteinmauer mit halbrunder Abdeckung.

Bauernhaus mit Anbau, Stallscheune und Einfriedung sind bedeutend für die Geschichte der Menschen in Anröchte, denn sie dokumentieren – zusammen mit wenigen anderen - als eine der letzten erhaltenen Hofanlagen den ursprünglich landwirtschaftlich geprägten Ort. An der Erhaltung und Nutzung gem. § 2.1 DSchG NRW besteht daher aus wissenschaftlichen, insbesondere ortshistorischen Gründen ein öffentliches Interesse. Wissenschaftlich-hauskundliche Gründe sind anzuführen, weil die Gebäude Aufschlüsse geben können über den Stand der Verzimmerungs- bzw. Bautechnik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Hofanlage kann bis heute die historischen landwirtschaftlichen Funktionen anschaulich machen. Daher sind auch wissenschaftlich-volkskundliche Erhaltungsgründe anzuführen. Schließlich sind städtebauliche Gründe maßgeblich, weil diese Hofanlage in der Umgebung der Kirche den Ortskern entscheidend mitprägt.

Die Denkmalliste kann von jedermann im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Anröchte, den 16.Mai 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister